

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa,
Jahrgang Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfachkonto: Belpzig 21328,
Postkasten Riesa Nr. 22.

Nr. 224.

Sonnabend, 25. September 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundstift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 10%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Kiste Carlse, Bemühtiger Rabatt erstlich, wenn der Betrag versandt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Bekanntmachung

Über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinvertriebs für den Landbezirk einschl. der Stadt Radeburg für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. April 1921.

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheite aller Art, Braunkohlen, Brechstein, Braunkohlenscheite aller Art, Rost jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Rostkohle, Rostgras.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- der gesamte Hausbrand, einschl. des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
- der Bedarf der Landwirtschaft, einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- der Bedarf des Kleinvertriebs (eines Betriebes, der monatlich nicht mehr als 10 Tonnen verbraucht),
- der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3. Nicht unter die Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, d. h. solche, die mehr als 10 Tonnen Kohlen monatlich verbrauchen, ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.

B. Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine.

§ 4. Vom 1. Oktober ab gelten neue Kohlenbezugsarten (orange) und Bezugscheine (A), deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken nur auf die neuen Kohlenbezugsarten bzw. Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden. Eine Belieferung der am 30. September 1920 abgelassenen Kohlenarten und Bezugscheine ist verboten.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundarten (orange),
2. Untermietarten (grau),
3. Kohlenbezugscheine (A).

Sie sind sämtlich Sperkarton, geben also keinen Anspruch auf volle Belieferung der angegebenen Menge. Wohnungsausfahrten können wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen nicht ausgeben werden.

Zu 1. Die Kohlengrundart besteht aus einer Stammkarte und 7 Abschnitten. Sie lautet auf 2 1/2 Ztr. monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. April 1921. Sie muß von dem vom Verbraucher ausgewählten Lieferanten mit dessen Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste versehen werden. Eine Vorauslieferung darf nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erliegen sind, oder die betr. Kohlen vom Händler im Wege der Landabfuhr bezogen worden sind.

Zu 2. Untermietern, die einen eigenen heizbaren Raum innehaben, wird die auf 1 Ztr. für den Monat lautende Untermietkarte durch die Gemeindebehörden ausgehändigt.

Zu 3. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen durch die Bezirkskohlenstelle (Amtshauptmannschaft) erfolgt für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe, Ladengeschäftsinhaber; ferner für Schulen, Behörden, Wärs, Gasthöfe und sonstige Anstalten.

§ 5. Kohlen kann markenfrei bezogen werden. In dessen muß sich die Bezirkskohlenstelle — ebenso wie der Reichskommissar ihr gegenüber — vorbehalten, dieselbe künftig auf Kohlenart und Bezugschein in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Ausstellung der Bezugscheine auf Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche — beginnend mit 1 Acker — unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw. Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben darüber enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat dringend benötigt werden,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindevorstände bzw. Gutsvorsteher haben die Anträge unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit gutachtlicher Ausprache weiter zu leiten.

C. Pflichten der Kohlenhändler.

Sum Kohlenhandel im Bezirke sind nur diejenigen Händler berechtigt, die zugelassen worden sind. Dies gilt auch für die Kohlenhändler außerhalb des Kohlenverwaltungsbezirkes, insoweit sie Bezugscheine zur Belieferung des Landbezirkes von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 7. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der sausen Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer.
2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:
 - a) auf Grundarten,
 - b) auf Untermietarten,
 - c) auf Bezugscheine.

§ 9. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind.

Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirkes wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zuweisung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gewählte nicht in der Lage ist, mehr Kohlen aufzunehmen.

§ 10. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Verwaltungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Verwaltungsbezirk (Kommunalverband) Hausbrandbezugscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Verwaltungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Verwaltungsbezirke so zu beliefere, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Eventuelle abweichende Vereinbarungen der beteiligten Verwaltungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 11. Der Eingang jedes Wagens ist vor der Entladung der Bezirkskohlenstelle telefonisch anzugeben. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugscheinen und Kohlenarten-Abschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigevordrucke sind von der Amtshauptmannschaft Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 12. Der Bezug der Kohlen unterliegt der Meldepflicht, insoweit, als die Händler sofort nach Verteilung des Wagens anzugeben haben, an welche Verbraucher und welche Mengen sie abgegeben haben.

§ 13. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Pflicht gemacht.

D. Pflichten der Verbraucher.

§ 14. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirkes oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Die Karten müssen bis spätestens 10. Oktober an einen Händler zur Belieferung abgegeben sein.

Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger 8 tägiger Kündigung zulässig.

§ 14. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirkes ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirkes beziehen, haben binnen 8 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzugeben. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Befreiung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte beim Bezugscheine zu melden.

§ 15. Verbraucher, die ihre Kohlen im Wege des Landablaufes beziehen wollen, haben hierfür schriftlich eine Dringlichkeitsbescheinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — unter Befreiung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die vorhandenen Vorräte, zu beantragen. Kohlenarten und Bezugscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 16. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausbändigung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Befreiung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzugeben.

§ 17. Händler — soweit nicht § 8 einschlägt — und Verbraucher dürfen Kohlen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft aus dem Bezirk nicht ausführen.

E. Vorhandene Bestände.

§ 18. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größerer Menge zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 Ztr. gutes Brennholz 5 Ztr. Hausbrandkohle gleichzusetzen.

F. Strafbestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verheimlichung von Vorräten aufs strengste geahndet werden.

Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zuzuehen,
2. unbelaufte Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 20. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Zulassung zum Kohlenhandel entzogen wird.

Großenhain, am 22. September 1920.

Die Amtshauptmannschaft als Bezirkskohlenstelle.

1123 a IX.

Butter betr.

Abschnitt 36, gültig vom 27. IX.—3. X. darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden.

Großenhain, am 22. September 1920.

Der Kommunalverband.

185 d IV.

Bestandsaufnahme von braunen Bohnen.

Die Lebensmittelverkaufsstellen erhalten hiermit Aufforderung, die bei ihnen noch vorhandenen Bestände der vom Kommunalverband als Fleischersatz zugewiesenen braunen Bohnen bis spätestens den 30. September ds. Jh. unmittelbar Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa anzugeben.

Großenhain, am 24. September 1920.

1080 b III. Der Kommunalverband.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Viehbeständen der folgenden Viehherden:

In Glaubitz bei Bruno Zucker; in Zeithain bei Richard Schillig; in Lentewitz bei Guido Funke, Edwin Fehrmann; in Nitzsch bei Bruno Weiser; in Delsitz bei Clemens Steuer.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen wegen des Ausbruchs der Seuche in Glaubitz, Zeithain, Lentewitz, Nitzsch und Delsitz wird hingewiesen.

Großenhain, am 22. September 1920.

2108 h EL. Die Amtshauptmannschaft.

Rattenvertilgung in Weida.

In diesem Gemeindebezirk findet vom 28. September an eine allgemeine Rattenvertilgung statt. Die Arbeiten werden ausgeführt durch Herrn Kammerjäger Georg Thomke in Dresden, der mit Ausweis versehen ist. Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, das Betreten seiner Grundstücke dem Kammerjäger zu gestatten und Rattenlöcher anzulegen zu lassen. Die Auslegung der Köder geschieht im öffentlichen Interesse. Jede Verweigerung des Zutritts und der Auslegung wird bestraft. Zu den Kosten der Auslegung hat jeder Hausgrundstücksbesitzer M. 3.—, jeder Gutsgrundstücksbesitzer, auch Wirtschaften, M. 5.— bis M. 10.— je nach Größe beizutragen, die bis 15. Oktober 1920 an die Gemeindekasse zu bezahlen sind. Macht sich in einem größeren Grundstück die Auslegung mehrerer Köder notwendig, so bleibt gegebenenfalls der Gemeinde das Recht, für jeden weiteren Köder mehr abzufordern. Von der Entrichtung des Beitrages sind Grundstücksbesitzer, die sich der Auslegung widersetzen, nicht befreit. Den Vertilgungen des Kammerjägers ist nachzukommen. Erwachsene und Kinder, sowie auch Haustiere sind von den Stellen, an denen Rattenlöcher ausgelegt worden sind, fern zu halten. Eine Haftpflicht für Schäden wird nicht übernommen.

Weida bei Riesa, am 24. September 1920.

Der Gemeindevorstand.

Öffentliche Versteigerung von Geeresgut.

In der Dion-Anferne 22, Riesa a. d. Elbe werden am Mittwoch, den 29. und Donnerstag, den 30. September 1920 von vorm. 9 Uhr ab folgende Gegenstände an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert:

neue und geb. Weisirs- und Stallsachen, sowie Restbestände an Geeresgütern versch. Art.

Die besonderen Versteigerungsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekanntgegeben.

Reichstreuhandgesellschaft, Aktiengesellschaft. Platzvertretung Riesa.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Saundersstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Offene Stellen für: mehrere Dienst- und Hausmädchen mit und ohne StArbeits, 2 Heizungsmonteur, 1 Armaturschlosser, 2 Winkelschmiede, 2 Böttcher, 10 Maurer, 1 Herren- und Damen-Schneider, 1 Kutcher (verheiratet, Wohnung vorhanden), 1 Anecht (16—17 Jahre), 15 jährigen Pferdejugen (nicht Landwirtschaft).

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Riesaer Tagesblattes werden bis spätestens früh 7/8 Uhr (möglichst tags zuvor) ergehende Geschäftsstelle des Riesaer Tagesblattes, Marktstraße 59.